

Paper-ID: VGI_190423



Zur Grenzerneuerung und Austragung von Grenzstreitigkeiten

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 2 (14), S. 220–225

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190423,  
Title = {Zur Grenzerneuerung und Austragung von Grenzstreitigkeiten},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {220--225},  
Number = {14},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



Zur Grenzerneuerung und Austragung von Grenzstreitigkeiten.

Nach dem mit dem Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, eingeführten gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) können Grenzerneuerungen und Grenzstreitigkeiten auf zwei Arten vollzogen, beziehungsweise geordnet werden, und zwar entweder

1. durch Abschließung eines Schiedsvertrages laut § 577 oder
2. durch Abschließung eines gerichtlichen Vergleiches gemäß §§ 204 bis 206 dahin, daß die Streittheile einen oder mehrere Schiedsrichter bestellen.

Die bezüglichliche gesetzliche Bestimmung für die Abschließung eines Schiedsvertrages ad 1 hat folgenden Wortlaut:

»Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (Schiedsvertrag), hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind.«*)

Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden.«

Es kann daher in Anwendung dieser Bestimmungen auf die Organe des Grundsteuerkatasters, der Vermessungsbeamte allein oder mit anderen sachverständigen Personen als Schiedsrichter bestellt werden.

Der Schiedsvertrag, welcher von allen Vertragsparteien unterfertigt sein muß, wäre im gegebenen Falle dem Vermessungsbeamten zu übermitteln und kann auch von diesem ausgefertigt werden.

Beispielsweise kann ein solcher Vertrag folgend lauten:

Schiedsvertrag.

I.

Herr L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1952 in M. und Herr J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1951 in M. schließen zum Zwecke der Feststellung der Eigentumsgrenze zwischen den genannten Parzellen nachstehenden Schiedsvertrag:

II.

Die Feststellung, beziehungsweise Vermessung und Vermarkung der Eigentumsgrenze zwischen den Parzellen Nr. 1951 und 1952 der Katastralgemeinde M. erfolgt auf Grund eines Schiedsspruches.

III.

Zum Schiedsrichter wird der jeweils im Gerichtsbezirke H. amtierende k. k. Vermessungsbeamte bestellt und verpflichtet sich Herr L. W. den Schieds-

*) Das sind die nach den Bestimmungen des § 865 des a. b. G. B. zur Abschließung eines rechtsgiltigen Vertrages fähigen Personen.

**) Stempel nach Gebührentarif Post 33 von jedem Bogen 1 Krone.

richter binnen acht Tagen von heute um Übernahme des Schiedsrichteramtes zu ersuchen und diesen Schiedsrichtervertrag bei ihm zu erlegen.

IV.

Die nach Absatz II dieses Schiedsrichtervertrages vorzunehmende Amtshandlung hat innerhalb der im § 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, bezeichneten Sommerperiode, d. i. anlässlich der reiseplanmäßigen Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde M . . . im Jahre 1904 zu erfolgen.

V.

Die in Ausführung dieses Schiedsvertrages erwachsenden Kosten samt jenen für die Vermarkung sind von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen.

VI.

Die Urschrift dieses Schiedsvertrages und des Schiedsspruches ist beim k. k. Bezirksgerichte in H. zu hinterlegen und verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht eine Ausfertigung dieses Schiedsspruches zu verlangen, insoferne der Schiedsspruch in Gegenwart beider Teile verkündet wird.

VII.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird der Wert des Vertragsgegenstandes mit . . . K einverständlich angegeben.

M., am

L. W.

J. K.

Auf Grund dieses Schiedsvertrages ist nach vorheriger Beobachtung aller Formalitäten für die Vorladung und Verhandlung selbst, die Vermessung und Vermarkung zu bewirken.

Rücksichtlich der Verhandlung sind die Bestimmungen der §§ 587 bis 594 maßgebend und muß der Schiedsrichter sich dieselben stets gegenwärtig halten.

Außer der Urschrift des Schiedsspruches sind so viele Ausfertigungen desselben zu verfassen, als Parteien den Schiedsvertrag abgeschlossen haben, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien ordnungsmäßig auszufolgen oder zuzustellen (§§ 592 und 593 der Zivilprozeßordnung).

Es empfiehlt sich zur richtigen und erschöpfenden Darstellung des Sachverhaltes den Schiedsspruch an Ort und Stelle abzufassen. Beispielsweise hätte derselbe folgend zu lauten:

Schiedsspruch.

Auf Grund des zu M. am vereinbarten Schiedsvertrages des Herrn L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . . . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1952 in M. und Herrn J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . . . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1951 in M., betreffend die Feststellung der Eigentumsgrenze zwischen diesen Parzellen, falle ich N. N., k. k. Evidenzhaltungsgeometer, als bestellter Schiedsrichter wie folgt den

Schiedsspruch:

Herr L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . . . und Herr J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . . . sind verpflichtet die zwischen den Grundparzellen Nr. 1951 und 1952 der Katastralgemeinde M. am festgesetzte und mit 3 Grenzsteinen vermarkte Eigentumsgränze anzuerkennen.

Gründe.

1. Die ausgeführten Vermessungen haben ergeben, daß die von Herrn L. W. beanspruchte, von Süd nach Nord längs der Parzelle Nr. 1951 verlaufende Grundfläche in der Ausdehnung von 72·6 Meter, das ist vom ersten bis zum zweiten neu errichteten Grenzsteine Herrn J. K. gehört, von da aber bis zum dritten neu gesetzten Grenzsteine die strittige Grundfläche in der Ausdehnung von 41·2 Meter Eigentum des Herrn L. W. ist.
2. Stimmt dieser Befund mit der Katastralmappe vom Jahre 1823 überein, woselbst die strittige Fläche mit Parzelle Nr. . . . bezeichnet und im Parzellenprotokolle als Weide eingetragen ist;
3. stimmt die Aussage des einen Vertragsteiles Herrn J. K. mit der festgesetzten Gränze überein und
4. sind die Angaben des über Wunsch der beiden Vertragsparteien zugezogenen Gedenkmannes Herrn N. N., Wirtschaftsbesitzers in M. Nr. . . . im wesentlichen übereinstimmend mit der Feststellung der Eigentumsgränze auf Grund der bewirkten Vermessung.

Die Feststellung der Eigentumsgränze zwischen den Grundparzellen Nr. 1951 und 1952 in der Katastralgemeinde M. mußte daher in der im Schiedsspruche angegebenen Weise erfolgen.

M., am

N. N.

k. k. Evidenzhaltungsgeometer
als Schiedsrichter.

Der Schiedsspruch ist innerhalb 8 Tagen nach Schöpfung in Urschrift mit einer stempelfreien Abschrift dem Gebührenbemessungsamte samt dem Schiedsvertrage gegen Empfangsbestätigung vom Schiedsrichter zu übergeben.

Rücksichtlich des im Eingange dieses Aufsatzes unter Zl. 2 erwähnten »gerichtlichen Vergleiches« besagt § 433 der Zivilprozeßordnung: »Wer in einer Rechtsangelegenheit eine Klage zu erheben beabsichtigt, ist, wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Gulden nicht übersteigt*) berechtigt, vor Einbringung der Klage, bei dem für die Klage zuständigen Bezirksgerichte die Vorladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen, wenn der Gegner seinen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes hat.

An Orten, an welchen mehrere Bezirksgerichte bestehen (Wien, Prag, etc.) kann eine solche Vorladung außerdem an alle Personen ergehen, die an

*) Bei Grenzstreitigkeiten wird der Wert des Streitgegenstandes wohl ausnahmsweise den Betrag von 500 fl. übersteigen.

diesem Orte (innerhalb des Gebietes der politischen Gemeinde) wiewgleich außerhalb des Sprengels des zuständigen Bezirksgerichtes ihren Wohnsitz haben.

Die Vorladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches kann auch in den im § 49, Zl. 4. der Jurisdiktionsnorm (R. G. Bl. Nr. 110, ex 1895) angeführten Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist, beauftragt werden.

Gemäß § 204 der Zivilprozeßordnung kann das Gericht bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen. Dasselbe ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Jeder während eines gerichtlichen Verfahrens vor einem richterlichen Beamten (Senat, Einzelrichter, beauftragter, ersuchter Richter) abgeschlossene und durch Eintragung in das Protokoll beurkundete Vergleich ist als gerichtlicher Vergleich anzusehen.

In einem gerichtlichen Vergleiche kann in Anwendung des § 205 die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung von der Ablegung eines vereinbarten Eides abhängig gemacht werden und darf der Eid nur streitige Tatsachen zum Gegenstande haben.

Auf Verlangen der Parteien sind denselben auf deren Kosten Ausfertigungen des Vergleichsprotokolles^{*)} oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolles zu erteilen.

Auf Grund solcher Vergleiche ist die Möglichkeit geboten, die von Tag zu Tag sich mehrenden Grenzstreitigkeiten zu schlichten.

Im Nachfolgenden seien einige solcher Vergleiche^{**)} wovon der Vermessungsbeamte eine Ausfertigung (Ziv.-Proz.-Form. Nr. 25) von Amts wegen erhält, angeführt:

I.

Mit Vergleich vom 14. September 1901 NO 62 2 des k. k. Bezirksgerichtes H. . . . haben sich Herr und Frau T. . . . in A Nr. . . . und Herr und Frau S. . . . in K Nr. . . . dahin geeinigt, daß die Eigentums-grenze zwischen den Parzellen Nr. 79 und 88 der Katastralgemeinde A . . vom zuständigen Vermessungsbeamten des Bezirkes Herrn k. k. Evidenzhaltungs-obergeometer O. S. gelegentlich seiner nächsten amtlichen Bereisung nach vorheriger Vermessung endgiltig festgestellt werde und, daß bezüglich

*) Ziv.-Proz.-Form. Nr. 25. (Vergleichsausfertigung, § 206 Z P. O.) I.

***) Bei vielen Bezirksgerichten werden die Grenzstreitigkeiten in der Regel durch Vergleich dahinlautend, daß die Parteien sich dem Ausspruche des k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes bedingungslos unterwerfen, endgiltig abgeben. Es ist dies die billigste und einfachste Erledigung des Grenzstreites und die allgemeine Anwendung dieses Vorganges im Interesse der Sache sehr zu wünschen.

dieser Feststellung sich die genannten Interessenten dem Ausspruche dieses Sachverständigen unbedingt unterwerfen und die Kosten dieser Grenzfeststellung zu gleichen Teilen gemeinschaftlich zu tragen haben.

Hievon wird Herr k. k. Obergemeinderat mit dem Ersuchen verständigt, die Vermessung der bezeichneten Eigentumsgrenze nach Maßgabe seiner Zeiteinteilung und vorheriger rechtzeitiger Verständigung der Vergleichsparteien auf gemeinschaftliche Kosten derselben vorzunehmen, die Grenze durch Vermarkung endgiltig festzustellen und das bezügliche Verhandlungs- und Vermarkungsprotokoll samt kopierter Planskizze seinerzeit anher zu übermitteln.

K. k. Bezirksgericht H . . . am 18. September 1901.

II.

In der Grenzerneuerungsangelegenheit des J. K. und der J. H., Wirtschaftsbesitzer in E . . . betreffend die C. P. Nr. 1143 und 1147 dieser Katastralgemeinde haben sich die Parteien auf deren Austragung unter Zuziehung des k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes gelegentlich seiner nächsten amtlichen Bereisungsperiode geeinigt.

Es wird daher das Ersuchen gestellt, diese Amtshandlung im Reiseplane pro 1904 zu berücksichtigen und durch Übersendung einer Abschrift der bezüglichen Kundmachung Tag und Stunde dem k. k. Gerichte vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

K. k. Bezirksgericht G . . . am 5. Dezember 1903.

III.

Die Grundbesitzer der Katastralgemeinde T . . . namens J. Z. Nr. . . . und K. M. Nr. . . . haben sich über ein vorliegendes Gesuch um Grenzerneuerung in Ansehung der Parzellen Nr. 511, 512, 513, 518, 519, 547, 551 und 552 in T . . . dahin geeinigt, daß die Eigentumsgrenze, ohne einer Anfechtung zu unterliegen, durch den zuständigen k. k. Evidenzhaltungsbeamten gelegentlich der nächstfolgenden amtlichen Anwesenheit in der Gemeinde T . . . festgestellt und nach dessen Anordnung auch vermarktet werde.

Die Kosten sind von den Parteien gleichteilig zu bestreiten und wird um die seinerzeitige Bekanntgabe des Resultates dieser Grenzerneuerung unter Anschluß des bezüglichen Protokolles samt Skizze ersucht.

K. k. Bezirksgericht G . . . am 20. Februar 1904.

IV.

J. K., Besitzer der Parzelle Nr. 409 und A. P., Besitzer der Parzelle Nr. 416 der Katastralgemeinde F. anerkennt das Eigentumsrecht an dem zwischen diesen Parzellen gelegenen Wassergraben für denjenigen von beiden, welchem auf Grund einer vom k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes vorzunehmenden Vermessung dieser Graben zufällt.

Die Streittheile unterwerfen sich unbedingt dem Ausspruche des k. k. Vermessungsbeamten und haben die Kosten, der in dem Reiseplan der nächsten Bereisungsperiode aufzunehmenden Vermessung zu gleichen Teilen zu bestreiten.

Das Ergebnis dieser Vermessung wolle sodann anher mitgeteilt, beziehungsweise durch Ausfertigung eines Anmeldebogens die weitere Amtshandlung eingeleitet werden.

K. k. Bezirksgericht H . . am 2. März 1904.

Diese hier unter Z. I. bis IV. angeführten Noten an den k. k. Vermessungsbeamten enthalten bloß auszugsweise die bezüglichen gerichtlichen Vergleiche. Andere Gerichte stellen dem Vermessungsbeamten Abschriften der Vergleiche zu, welcher Vorgang in vielen Fällen vorzuziehen ist.

Über das Resultat der bewirkten Amtshandlung ist dem Gerichte allenfalls unter Anschluß von Skizzen zu berichten, beziehungsweise die Angelegenheit mittels Anmeldebogens auszutragen.

Zu § 16 des Evidenzhaltungsgesetzes.

Das Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn Nr. 16, vom 21. April 1904 enthält folgende Verlautbarung: *

»Z. 5945

Anzeigepflicht über katastrale Veränderungen im Gemeindegebiete Horn.

Die im Jahre 1902 begonnene Neuvermessung des Gemeindegebietes Horn ist beendet.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83 und des § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, werden die Grundbesitzer aufgefordert, von jeder Veränderung an ihren Grundstücken, welche entweder die Darstellung auf der Katastral- und Grundbuchmappe, oder eine Änderung in der Grundsteuer zur Folge hat, innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Eintrittes der Veränderung gerechnet, schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten.

Es ist sonach jede bauliche Veränderung an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sei es ein Neu-, Zu- oder Umbau, ferner jede Grundabtrennung und jede Kulturumwandlung z. B. Acker zu Wiese, Acker zu Garten usw. anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß zu Waldrodungen in Gemäßheit des § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, die behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Hinsichtlich der erfolgten mühevollen, kostbaren und außerordentlich genauen *Neuvermessung* des Gemeindegebietes Horn wird ausdrücklich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jeder zur Zeit der Aufnahme die Eigentumsgränze markierende Grenzstein in der neuen Mappe verzeichnet wurde, woraus folgert, daß ohne Benachrichtigung des k. k. Vermessungsbeamten weder neue Grenzsteine errichtet, noch stehende an eine andere Stelle versetzt werden dürfen.

Die Anzeigen über die bezogenen Veränderungen können sowohl beim k. k. Steueramte, als auch beim k. k. Vermessungsbeamten erstattet werden. *

Veranlassung zu dieser Verlautbarung gab die Wahrnehmung, daß nach der *Neuvermessung* eingetretene bauliche, wie auch andere Veränderungen wieder nicht angezeigt wurden. Es ist daher eine feststehende Tatsache, daß insoferne